

Geschäftsordnung des Kuratoriums des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdöR (HVD BB)

§ 1 Aufgaben

Das Kuratorium soll durch seine Zusammensetzung ein Bindeglied zu den Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen mit dem Ziel der Stärkung des Humanismus bilden. Das Kuratorium versteht sich als unabhängiges Forum zur kritischen Diskussion von Zukunftsvisionen und unterstützt den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdöR in der Entwicklung geeigneter Verbandsstrategien. Das Kuratorium nimmt die Rolle eines Expert_innen-Gremiums wahr, das mit unterschiedlichem Fachwissen und beruflichen Erfahrungen Entscheidungsprozesse im HVD BB unterstützt.

1. Das Kuratorium berät das Präsidium und den Vorstand des HVD BB im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und zur Klärung weltanschaulicher Positionen. Hierzu informiert der Vorstand quartalsweise schriftlich über die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sowie zu Planungen und zukünftigen Vorhaben. Der Bericht wird in den Sitzungen des Kuratoriums erörtert. Das Kuratorium kann hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.
2. Das Kuratorium kann darüber hinaus Fragestellungen allgemeiner ethischer, weltanschaulicher, gesellschaftspolitischer oder verbandlicher Art aufgreifen und dem Präsidium und dem Vorstand Anregungen für seine zukünftige Arbeit geben. Ebenso können das Präsidium und der Vorstand dem Kuratorium Vorschläge für die weitere Arbeit und insbesondere im Vorfeld von grundlegenden Entscheidungen vorlegen und das Kuratorium um Stellungnahme bitten.
3. Das Kuratorium wird die Zusammenarbeit des HVD BB mit anderen Institutionen und Organisationen fördern. Aufgaben und Verantwortung von Präsidium und Vorstand des HVD BB bleiben davon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung und Teilnahme

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium des Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg für einen Zeitraum von drei Jahren berufen.
2. Das Kuratorium besteht aus maximal 20 Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich. Ein Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden gegenüber dem Präsidium oder dem Vorstand des HVD BB erklären.

4. Die Wahrnehmung der Aufgaben in den Beratungen des Kuratoriums ist an eine persönliche Anwesenheit gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
5. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand des HVD BB festlegt.
6. Das Tagen mithilfe von digitalen Medien (insbesondere als Videokonferenz) ist möglich.

§ 3 Vorsitzende_r, Stellvertretung

1. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n und deren Stellvertreter_in. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Amtsdauer der_des Vorsitzenden und ihres_seines Stellvertreter_in entspricht dem Berufungszeitraum von vier Jahren.
3. Tritt die_der Vorsitzende oder ihre_seine Stellvertretung von ihrem_seinem Amt zurück, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum aus der Mitte der Mitglieder neu gewählt.
4. Die Wahl erfolgt höchstens für die Dauer von vier Jahren. Sofern der zum Zeitpunkt der Wahl verbleibende Berufungszeitraum des gewählten Kuratoriumsmitgliedes geringer als vier Jahre ist, so erfolgt die Wahl für den verbleibenden Berufungszeitraum. Wird das gewählte Mitglied nach Ablauf seines Berufungszeitraums vom Präsidium erneut berufen, so verlängert sich der Zeitraum seiner Wahl zur_zum Vorsitzenden oder zur_zum Stellvertreter_in auf insgesamt vier Jahre. Endet die Wahlperiode der_des Vorsitzenden oder der_des Stellvertreter_in oder treten der_die Vorsitzende oder ihre_seine Stellvertreter_in von ihrem_seinen Amt zurück, so wählen die Mitglieder des Kuratoriums eine_n neue_n Vorsitzende_n oder Stellvertreter_in. Abs.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 Geschäftsführung, Einladung zu Sitzungen, Tagesordnung

1. Die Geschäftsstelle des HVD BB führt die Geschäfte des Kuratoriums im Einvernehmen mit der_dem Vorsitzenden.
2. Das Kuratorium wird zweimal jährlich einberufen, darüber hinaus, wenn die_der Vorsitzende, das Präsidium oder der Vorstand des HVD BB dies für erforderlich halten. Den Wünschen der Kuratoriumsmitglieder, des Präsidiums oder des Vorstands nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Entscheidungsvorlagen mindestens 6 Wochen vor der Sitzung zu versenden; in

Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden, wenn der Termin bereits bekannt gegeben ist.

4. Die_der Vorsitzende oder ihre_seine Stellvertretung leitet die Sitzungen.
5. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen in der Regel die_der Präsident_in, weitere Präsidiumsmitglieder, die Vorstände des HVD BB sowie – gegebenenfalls beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte – von diesen benannte Mitarbeiter_innen des HVD BB teil.
6. Für konkrete Fragestellungen kann das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Stimmen Expert_innen hinzuziehen, die für das zu behandelnde Thema in besondere Weise ausgewiesen sind.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Es trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, sollen die unterschiedlichen Meinungen schriftlich dargelegt werden, sofern das Kuratorium oder einzelne seiner Mitglieder dies für erforderlich halten.
3. Die_der Vorsitzende berichtet dem Kuratorium zu gegebener Zeit über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kuratoriums und die von ihm hinzugezogenen Sachverständigen sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Kuratorium gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium.
2. Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des HVD BB möglich.

§ 7 Niederschrift/Veröffentlichungen

1. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Das Ergebnisprotokoll soll enthalten: 1. den Ort und den Tag der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Personen 3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen 4. die Beratungsergebnisse

3. Die Niederschrift ist von der_dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des HVD BB aufzubewahren.
4. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kuratoriums, dem Präsidium und dem Vorstand möglichst innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.
5. Einwendungen gegen den Wortlaut der Niederschrift sind auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu behandeln.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung werden durch das Präsidium des HVD BB mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.